

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 23



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

55. Jahrgang
28. Januar 2012

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2012/C 23/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2012/C 23/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	6
2012/C 23/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6350 — Siemens/Nem Holding) ⁽¹⁾	10
2012/C 23/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6403 — Volkswagen/KPI Polska/Skoda Auto Polska/VW Bank Polska/VW Leasing Polska) ⁽¹⁾	10
2012/C 23/05	Mitteilung der Kommission über die Menge, die für den Teilzeitraum Mai 2012 im Rahmen bestimmter von der Europäischen Union für Erzeugnisse des Reissektors eröffneter Kontingente verfügbar ist	11

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2012/C 23/06	Euro-Wechselkurs	12
2012/C 23/07	Beschluss der Kommission vom 28. November 2011 über den Abschluss der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco im Namen der Europäischen Union	13
2012/C 23/08	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 5. November 2010 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.5658 — Unilever/Sara Lee Body Care — Berichterstatter: Slowakei	25
2012/C 23/09	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — COMP/M.5658 — Unilever/Sara Lee Body Care	28
2012/C 23/10	Zusammenfassung des Kommissionsbeschlusses vom 17. November 2010 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.5658 — Unilever/Sara Lee Body Care) (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7934</i>) ⁽¹⁾	30

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2012/C 23/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6445 — Eurochem/BASF Antwerp Assets) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	35
2012/C 23/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6451 — Schneider Electric France/Bouygues Immobilier/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	36
2012/C 23/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6216 — IHC/DEME/OceanfLORE JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	37



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 23/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	23.5.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.32051 (10/N)
Mitgliedstaat	Lettland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Temporary Framework — Guarantees for development of enterprise competitiveness — amendment to N 506/09
Rechtsgrundlage	Cabinet Regulations No 269 'Regulations on Guarantees for Development of Enterprise and Cooperative Partnerships which provide Agricultural Services Competitiveness'
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 40,6 Mio. LVL
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	30.10.2010-31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Latvian Guarantee Agency Tirgonu Str. 11/13; 15 Rīga, LV-1050 LATVIJA

Sonstige Angaben	—
------------------	---

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	7.12.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33042 (11/N)
Mitgliedstaat	Polen
Region	Wielkopolska
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Pomoc na restrukturyzację dla Przedsiębiorstwa Komunikacji Samochodowej w Ostrowie Wielkopolskim Sp. z o.o.
Rechtsgrundlage	1) Ustawa z dnia 30 sierpnia 1996 r. o komercjalizacji i prywatyzacji – art. 56 ust. 1 pkt 2 2) Ustawa z dnia 29 kwietnia 2010 r. o zmianie ustawy o komercjalizacji i prywatyzacji oraz ustawy – Przepisy wprowadzające ustawę o finansach publicznych – art. 5 3) Rozporządzenie Ministra Skarbu Państwa z dnia 6 kwietnia 2007 r. w sprawie pomocy publicznej na ratowanie i restrukturyzację przedsiębiorców
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Form der Beihilfe	andere Formen der Kapitalintervention
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 3,65 Mio. PLN
Beihilfemaximalintensität	—
Laufzeit	2011-2012
Wirtschaftssektoren	Verkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister Skarbu Państwa ul. Krucza 36/Wspólna 6 00-522 Warszawa POLSKA/POLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	8.12.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33098 (11/N)
Mitgliedstaat	Belgien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Staatssteun ten gunste van producenten van audiovisuele werken (VAF Filmfonds en VAF Mediafonds)
Rechtsgrundlage	<ol style="list-style-type: none"> 1. Decreet van 13 april 1999 houdende machtiging van de Vlaamse regering om toe te treden tot en om mee te werken aan de oprichting van de vereniging zonder winstgevend doel Vlaams audiovisueel Fonds. 2. Decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie. 3. Beheersovereenkomst tussen de Vlaamse Gemeenschap en het Vlaams Audiovisueel Fonds vzw 2011-2013. 4. Beheersovereenkomst tussen de Vlaamse Gemeenschap en het Vlaams Audiovisueel Fonds vzw 2011-2013 m.b.t. het Mediafonds.
Art der Beihilfe	Beihilferegeling
Ziel	Kultur
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 18,97 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 56,91 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	1.1.2011-31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Medien
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Vlaamse Overheid — Departement Cultuur Jeugd Sport en Media Arenbergstraat 9 1000 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	8.8.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33238 (11/N)
Mitgliedstaat	Italien
Region	Friuli Venezia Giulia

Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aiuto al salvaggio di FADALTI SpA
Rechtsgrundlage	Nuova disciplina dell'amministrazione straordinaria delle grandi imprese in stato di insolvenza, a norma dell'art. 1 della legge 30 luglio 1998 n. 274. D.lgs. 8 luglio 1999 n. 270; decreto legge 23 dicembre 2003 n. 347, conertito nella legge 18 febbraio 2004 n. 39 e ss.mm.; decreto del Ministero dell'Economia e delle Finanze 23 dicembre 2004, n. 319, Regolamento recante le condizioni e le modalità di prestazione della garanzia statale sui finanziamenti a favore delle grandi imprese in stato di insolvenza, asi sensi dell'art. 101 del D.lvo 270/1999
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 5 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 5 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	8.2011-2.2012
Wirtschaftssektoren	Baugewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerio dello Sviluppo Economico Via Molise 2 00196 Roma RM ITALIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	11.1.2012
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33844 (11/N)
Mitgliedstaat	Dänemark
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prolongation of the Danish export credit financing scheme
Rechtsgrundlage	Danish Act on Eksport Kredit Fonden
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Ad-hoc-Verträge
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 20 000 Mio. DKK

Beihilfeshöchstintensität	—
Laufzeit	11.1.2012-31.12.2015
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Kingdom of Denmark
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 23/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	7.12.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.32834 (11/N)
Mitgliedstaat	Schweden
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Nedsättning av egenavgifter
Rechtsgrundlage	Lagen (2001:1170) om särskilda avdrag i vissa fall vid avgiftsberäkningen enligt lagen (1994:1920) om allmän löneavgift och socialavgiftslagen (2000:980).
Art der Beihilfe	Beihilferegulierung
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Form der Beihilfe	Ermäßigung der Sozialabgaben
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 1 500 Mio. SEK
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	Unbegrenzt
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Skatteverket
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	20.12.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33180 (11/N)
Mitgliedstaat	Polen
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Program pomocy na usuwanie skutków przyszłych powodzi
Rechtsgrundlage	Ustawa o szczególnych rozwiązaniach związanych z usuwaniem skutków powodzi
Art der Beihilfe	Beihilferegulierung

Ziel	Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen
Form der Beihilfe	Zuschuss, Zinsgünstiges Darlehen, Steuervergünstigung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 600 Mio. PLN
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	bis zum 20.12.2017
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Fundusz Gwarantowanych Świadczeń Pracowniczych, Fundusz Pracy, Państwowy Fundusz Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych, Zakład Ubezpieczeń Społecznych, starosta, fundusze pożyczkowe
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	22.12.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33433 (11/N)
Mitgliedstaat	Tschechische Republik
Region	Vysočina
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Město Bystřice nad Pernštejnem (Centrum zelených vědomostí)
Rechtsgrundlage	Smlouva o poskytnutí dotace z Regionálního operačního programu NUTS 2 Jihovýchod (XR 4/2008); Usnesení zastupitelstva č. 11/2009 ze dne 8. dubna 2009 o schválení projektového záměru
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Erhaltung des kulturellen Erbes, Kultur, Ausbildung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 128 616 026 CZK
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2015
Wirtschaftssektoren	Kultur, Sport und Unterhaltung, Unterricht und Bildung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regionální rada regionu soudržnosti Jihovýchod Kounicova 13 602 00 Brno ČESKÁ REPUBLIKA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	16.12.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33606 (11/N)
Mitgliedstaat	Irland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Refund of Social Security Contributions of Seafarers
Rechtsgrundlage	S.I No. 204/2006 — Social Welfare (Consolidated Contributions and Insurability) (Refunds) Regulations
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Sektorale Entwicklung, Beschäftigung
Form der Beihilfe	Ermäßigung der Sozialabgaben, Steuerfreibetrag
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 0,57 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 3,42 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	1.1.2011-31.12.2016
Wirtschaftssektoren	Verkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department of Transport, Tourism and Sport Maritime Transport Division Leeson Lane Dublin 2 IRELAND http://www.dttas.ie
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	8.12.2012
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33740 (11/N)
Mitgliedstaat	Irland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prolongation of the ELG Scheme until 30 June 2012

Rechtsgrundlage	The Credit Institutions (Financial Support) Act 2008 The Credit Institutions (Eligible Liabilities Guarantee) Scheme 2009 as amended
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	[...] (*)
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.1.2012-30.6.2012
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department of Finance Government Buildings Merrion Street Dublin 2 IRELAND
Sonstige Angaben	—

(*) Vertrauliche Informationen.

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6350 — Siemens/Nem Holding)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 23/03)

Am 28. Oktober 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6350 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6403 — Volkswagen/KPI Polska/Skoda Auto Polska/VW Bank Polska/VW Leasing Polska)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 23/04)

Am 19. Dezember 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6403 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Mitteilung der Kommission über die Menge, die für den Teilzeitraum Mai 2012 im Rahmen bestimmter von der Europäischen Union für Erzeugnisse des Reissektors eröffneter Kontingente verfügbar ist

(2012/C 23/05)

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1274/2009 der Kommission sind Einfuhrkontingente für Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) eröffnet worden ⁽¹⁾. In den ersten sieben Tagen des Monats Januar 2012 sind keine Einfuhrlizenzanträge für die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4189 und 09.4190 eingereicht worden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽²⁾ werden die Mengen, für die keine Anträge gestellt werden, zum folgenden Teilzeitraum hinzugerechnet.

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1274/2009 werden die für den folgenden Teilzeitraum verfügbaren Mengen von der Kommission vor dem 25. des letzten Monats eines jeweiligen Teilzeitraums mitgeteilt.

Somit sind die Gesamtmengen, die für den Teilzeitraum Mai 2012 im Rahmen der Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4189 und 09.4190 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1274/2009 verfügbar sind, im Anhang dieser Mitteilung aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 23.12.2009, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

ANHANG

Für den folgenden Teilzeitraum gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1274/2009 verfügbare Mengen

Ursprung	Laufende Nummer	Einfuhrlizenzanträge eingereicht für den Teilzeitraum Januar 2012	Verfügbare Gesamtmenge für den Teilzeitraum Mai 2012 (in kg)
Niederländische Antillen und Aruba	09.4189	(¹)	16 667 000
Am wenigsten entwickelte ÜLG	09.4190	(¹)	6 667 000

⁽¹⁾ Kein Zuteilungskoeffizient für diesen Teilzeitraum: der Kommission wurde kein Lizenzantrag übermittelt.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Januar 2012

(2012/C 23/06)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3145	AUD	Australischer Dollar	1,2326
JPY	Japanischer Yen	101,18	CAD	Kanadischer Dollar	1,3129
DKK	Dänische Krone	7,4335	HKD	Hongkong-Dollar	10,1947
GBP	Pfund Sterling	0,83685	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5949
SEK	Schwedische Krone	8,8966	SGD	Singapur-Dollar	1,6485
CHF	Schweizer Franken	1,2078	KRW	Südkoreanischer Won	1 475,64
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,2035
NOK	Norwegische Krone	7,6450	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2995
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5698
CZK	Tschechische Krone	25,156	IDR	Indonesische Rupiah	11 809,33
HUF	Ungarischer Forint	293,95	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9941
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	56,313
LVL	Lettischer Lat	0,6991	RUB	Russischer Rubel	39,7400
PLN	Polnischer Zloty	4,2207	THB	Thailändischer Baht	40,920
RON	Rumänischer Leu	4,3457	BRL	Brasilianischer Real	2,2903
TRY	Türkische Lira	2,3389	MXN	Mexikanischer Peso	17,0004
			INR	Indische Rupie	64,9300

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 28. November 2011****über den Abschluss der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco im Namen der Europäischen Union**

(2012/C 23/07)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 25. Februar 2011 zu den Modalitäten für die Neuverhandlung der Währungsvereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. Dezember 2001 wurde die Währungsvereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco ⁽²⁾ (nachstehend „die Vereinbarung“) geschlossen.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 10. Februar 2009 ersuchte der Rat die Kommission, zu überprüfen, ob die geltenden Währungsabkommen funktionieren und ob die Obergrenzen für die Ausgabe von Münzen heraufgesetzt werden sollten.
- (3) In der Mitteilung „Bericht über die Währungsvereinbarungen mit Monaco, San Marino und Vatikanstadt“ gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die bestehende Währungsvereinbarung mit dem Staat Vatikanstadt geändert werden sollte, um die Beziehungen der Gemeinschaft mit den Ländern, die eine Währungsvereinbarung unterzeichnet haben, einheitlicher zu gestalten.
- (4) Gemäß dem Beschluss des Rates vom 25. Februar 2011 und insbesondere Artikel 4 wurde die Vereinbarung mit dem Fürstentum Monaco von Frankreich und der Kommission — im Namen der Union — erfolgreich neuverhandelt. Die Europäische Zentralbank (EZB) wurde in vollem Umfang in die Verhandlungen einbezogen und hat zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Aspekten ihre Zustimmung erteilt.

(5) Die Kommission hat den Entwurf der neuverhandelten Vereinbarung dem Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) zur Stellungnahme unterbreitet.

(6) Weder die EZB noch der WFA vertreten die Auffassung, dass die Vereinbarung dem Rat vorgelegt werden sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco wird hiermit genehmigt.

Der Wortlaut der Vereinbarung wird in Anhang I wiedergegeben.

Artikel 2

Der für Wirtschaft, Währung und den Euro zuständige Vizepräsident wird hiermit ermächtigt, die Vereinbarung rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 28. November 2011 in Kraft.

Brüssel, den 28. November 2011

Für die Kommission

Olli REHN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 81 vom 29.3.2011, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 59.

ANHANG

**WÄHRUNGSVEREINBARUNG
zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco**

DIE EUROPÄISCHE UNION, vertreten durch die Französische Republik und die Europäische Kommission,

und

DAS FÜRSTENTUM MONACO —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. Januar 1999 ist der Euro gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 an die Stelle der Währungen der Mitgliedstaaten getreten, die an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, darunter auch Frankreich.
- (2) Vor der Einführung des Euro waren Frankreich und das Fürstentum Monaco bereits durch bilaterale Abkommen im Währungs- und Bankenbereich miteinander verbunden, namentlich durch das französisch-monegassische Abkommen über die Devisenkontrolle (*Convention franco-monégasque relative au contrôle des changes*) vom 14. April 1945 und ein Nachbarschaftsabkommen (*Convention de voisinage*) vom 18. Mai 1963.
- (3) Mit der Entscheidung des Rates vom 31. Dezember 1998 ⁽¹⁾ wurde dem Fürstentum Monaco die Verwendung des Euro als offizielle Währung ab dem 1. Januar 1999 gestattet.
- (4) Am 24. Dezember 2001 hat die Europäische Union, vertreten durch die Französische Republik unter Beteiligung der Kommission und der EZB, eine Währungsvereinbarung mit dem Fürstentum Monaco geschlossen. Das Nachbarschaftsabkommen zwischen der Französischen Republik und dem Fürstentum Monaco wurde entsprechend aktualisiert.
- (5) Aufgrund dieser Währungsvereinbarung hat das Fürstentum Monaco das Recht, den Euro weiterhin als offizielle Währung zu verwenden und Euro-Banknoten und -Münzen den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zuzuerkennen. Die im Anhang dieser Vereinbarung aufgeführten Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten in seinem Hoheitsgebiet unter den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen.
- (6) Das Fürstentum Monaco sorgt dafür, dass die EU-Vorschriften für auf Euro lautende Banknoten und Münzen in seinem Hoheitsgebiet anwendbar sind; die Euro-Banknoten und -Münzen müssen in angemessener Weise vor Fälschung geschützt werden; es ist wichtig, dass das Fürstentum Monaco alle notwendigen Maßnahmen trifft, um Fälschungen zu bekämpfen und in diesem Bereich mit der Kommission, der EZB, Frankreich und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) zusammenzuarbeiten.
- (7) Im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässigen Kredit- und gegebenenfalls anderen Finanzinstituten erwächst aus dieser Währungsvereinbarung keinerlei Recht auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union. Im Hoheitsgebiet der Europäischen Union ansässigen Kredit- und gegebenenfalls anderen Finanzinstituten erwächst keinerlei Recht auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Fürstentum Monaco.
- (8) Der EZB und den nationalen Zentralbanken erwächst aus dieser Währungsvereinbarung keinerlei Verpflichtung, die Finanzinstrumente des Fürstentums Monaco in das/die Verzeichnis(se) der Wertpapiere aufzunehmen, die für geldpolitische Maßnahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken in Frage kommen.
- (9) Unbeschadet der in Artikel 11 Absatz 6 niedergelegten Pflichten verfügt das Fürstentum Monaco in seinem Hoheitsgebiet über Verwaltungsgesellschaften, die im Bereich der Verwaltung für Rechnung Dritter oder der Auftragsübermittlung tätig sind und deren Dienstleistungen ausschließlich monegassischem Recht unterliegen. Diese Gesellschaften erhalten keinen Zugang zu den Zahlungssystemen und den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen.
- (10) In Fortführung der historischen Verbindungen zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco sowie der Grundsätze der Währungsvereinbarung vom 24. Dezember 2001 verpflichten sich die Europäische Union und das Fürstentum Monaco, guten Glaubens zusammenzuarbeiten, um die praktische Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt sicherzustellen.

(1) ABl. L 30 vom 4.2.1999, S. 31.

- (11) Es wird ein gemischter Ausschuss aus Vertretern des Fürstentums Monaco, der Französischen Republik, der Europäischen Kommission und der EZB eingesetzt, der die Anwendung dieser Vereinbarung prüft, die jährliche Obergrenze für die Münzausgabe nach Maßgabe des Artikels 3 festlegt, die Angemessenheit des Mindestanteils der zum Nennwert einzuführenden Euro-Münzen prüft und die Maßnahmen bewertet, die vom Fürstentum Monaco zur Umsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften getroffen werden.
- (12) Für die Beilegung von Streitigkeiten, die durch Nichterfüllung einer Verpflichtung oder Unkenntnis einer in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmung entstehen und von den Parteien erklärtermaßen nicht beigelegt werden können, ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das Fürstentum Monaco ist berechtigt, den Euro gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1103/97 und (EG) Nr. 974/98 in den geänderten Fassungen als offizielle Währung zu verwenden. Das Fürstentum Monaco erkennt den Euro-Banknoten und -Münzen den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu.

Artikel 2

Das Fürstentum Monaco gibt Banknoten und Münzen nur aus, wenn die Bedingungen für eine solche Ausgabe mit der Europäischen Union vereinbart wurden. Die Bedingungen für die Ausgabe von Euro-Münzen ab dem 1. Januar 2011 sind in den folgenden Artikeln niedergelegt.

Artikel 3

(1) Die wertmäßige Obergrenze für die jährliche Ausgabe von Euro-Münzen durch das Fürstentum Monaco ist die Summe aus:

einem festen Anteil, dessen anfänglicher Betrag für 2012 auf 2 340 000 EUR festgesetzt wird, und

einem variablen Anteil, der der in der Französischen Republik im Jahr $n - 1$ pro Kopf ausgegebenen durchschnittlichen Anzahl von Münzen, multipliziert mit der Einwohnerzahl des Fürstentums Monaco, entspricht.

Der Gemischte Ausschuss kann den festen Anteil jährlich neu bestimmen, um sowohl der Inflation — auf der Grundlage der HVPI-Inflation Frankreichs im Jahr $n - 1$ — als auch etwaigen signifikanten Entwicklungen auf dem Markt für Euro-Sammlermünzen Rechnung zu tragen.

(2) Bei Anlässen mit besonderer Bedeutung für das Fürstentum kann das Fürstentum Monaco auch Gedenk- und/oder Sammlermünzen ausgeben. Steigt die Münzausgabe durch diese Sonderausgabe insgesamt über die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze an, so wird der Wert dieser Ausgabe auf den nicht ausgeschöpften Teil der Obergrenze vom vorangehenden Jahr angerechnet und/oder von der Obergrenze für das folgende Jahr abgezogen.

Artikel 4

(1) Die vom Fürstentum Monaco ausgegebenen Euro-Münzen stimmen hinsichtlich des Nennwerts, des Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels, der technischen Merkmale, der künstlerischen Merkmale der gemeinsamen Seite und der gemeinsamen künstlerischen Merkmale der nationalen Seite mit den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro eingeführt haben, ausgegebenen Euro-Münzen überein.

(2) Das Fürstentum Monaco notifiziert die Entwürfe der nationalen Seite seiner Euro-Münzen im Voraus der Europäischen Kommission, die deren Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften prüft.

Artikel 5

Gemäß Artikel 18 des Nachbarschaftsabkommens zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco vom 18. Mai 1963 stellt Frankreich dem Fürstentum Monaco die Münzprägestalt (*Hôtel de la Monnaie*) von Paris für die Prägung seiner Münzen zur Verfügung.

Artikel 6

(1) Für die Zwecke der Genehmigung des Gesamtumfangs der Münzausgabe Frankreichs durch die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 128 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Umfang der vom Fürstentum Monaco ausgegebenen Euro-Münzen dem Umfang der Münzenausgabe der Französischen Republik hinzugerechnet.

(2) Das Fürstentum Monaco teilt der Französischen Republik alljährlich spätestens zum 1. September Volumen und Nennwert der Euro-Münzen mit, die es im Laufe des jeweils folgenden Jahres auszugeben gedenkt. Es teilt außerdem der Kommission mit, zu welchen Bedingungen diese Münzen ausgegeben werden sollen.

(3) Das Fürstentum Monaco übermittelt die in Absatz 2 genannten Informationen für das Jahr 2012 unmittelbar nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

(4) Unbeschadet der Ausgabe von Sammlermünzen bringt das Fürstentum Monaco mindestens 80 % der jährlich ausgegebenen Euro-Münzen zum Nennwert in Umlauf. Der Gemischte Ausschuss prüft alle fünf Jahre, ob der Mindestanteil der zum Nennwert einzuführenden Euro-Münzen angemessen ist, und kann beschließen, ihn zu verändern.

Artikel 7

(1) Das Fürstentum Monaco kann Euro-Sammlermünzen ausgeben. Diese werden auf die jährliche Obergrenze gemäß Artikel 3 angerechnet. Die Ausgabe von Euro-Sammlermünzen durch das Fürstentum Monaco wird in Einklang mit den EU-Leitlinien für Euro-Sammlermünzen durchgeführt, die unter anderem die Festlegung von technischen und künstlerischen Merkmalen sowie Stückelungen vorschreiben, anhand deren Euro-Sammlermünzen von den für den Umlauf bestimmten Münzen zu unterscheiden sind.

(2) Die vom Fürstentum Monaco ausgegebenen Sammlermünzen haben in der Europäischen Union nicht den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Artikel 8

Das Fürstentum Monaco trifft alle notwendigen Maßnahmen, um Fälschungen zu bekämpfen und in diesem Bereich mit der Kommission, der EZB, Frankreich und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) zusammenzuarbeiten.

Artikel 9

Das Fürstentum Monaco verpflichtet sich,

- a) die in Anhang A aufgeführten Rechtsakte und Vorschriften der Europäischen Union, die in den Anwendungsbereich des Artikels 11 Absatz 2 fallen und von Frankreich unmittelbar angewandt werden, sowie die Bestimmungen, die Frankreich zur Umsetzung dieser Rechtsakte und Vorschriften erlässt, nach Maßgabe des Artikels 11 Absätze 2 und 3 anzuwenden;
- b) nach Maßgabe des Artikels 11 Absätze 4, 5 und 6 in den nachstehenden Bereichen Maßnahmen zu erlassen, die den in Anhang B aufgeführten Rechtsakten und Vorschriften der Europäischen Union, die von den Mitgliedstaaten unmittelbar angewandt oder in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden, gleichwertig sind:
 - Banken- und Finanzrecht sowie Verhinderung von Geldwäsche nach Maßgabe des Artikels 11 in den darin vorgesehenen Bereichen;
 - Verhinderung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit Bargeld und bargeldlosen Zahlungsmitteln, Medaillen und Marken;
- c) die Rechtsakte und Vorschriften der Europäischen Union für Euro-Banknoten und -Münzen sowie die auf der Grundlage von Artikel 133 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind, in seinem Hoheitsgebiet unmittelbar anzuwenden, sofern diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht. Die Kommission hält die Behörden Monacos im Wege des gemischten Ausschusses über das Verzeichnis der betreffenden Rechtsakte und Vorschriften auf dem Laufenden.

Artikel 10

(1) Kreditinstitute und gegebenenfalls andere Finanzinstitute, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco zugelassen sind, können zu den in Artikel 11 festgelegten Bedingungen an den Interbanken-Zahlungssystemen und den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen der Europäischen Union teilnehmen, und zwar nach den gleichen Modalitäten wie die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitute, die im Hoheitsgebiet Frankreichs ansässig sind, sofern sie die für den Zugang zu diesen Systemen festgelegten Bedingungen erfüllen.

(2) Die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitute, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässig sind, unterliegen zu den in Artikel 11 festgelegten Bedingungen den gleichen Modalitäten für die Umsetzung der im Bereich der geldpolitischen Instrumente und Verfahren von der EZB festgelegten Bestimmungen durch die Banque de France wie die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitute, die im Hoheitsgebiet Frankreichs ansässig sind.

Artikel 11

(1) Die Rechtsakte, die vom Rat in Anwendung von Artikel 129 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 bzw. Artikel 19 Absatz 1 bzw. Artikel 34 Absatz 3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachstehend „die Satzung“) von der EZB in Anwendung der genannten und vom Rat angenommenen Rechtsakte oder in Anwendung der Artikel 5, 16, 18, 19, 20, 22 oder des Artikels 34 Absatz 3 der Satzung oder von der Banque de France für die Umsetzung der von der EZB angenommenen Rechtsakte erlassen worden sind, finden im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco Anwendung. Gleiches gilt für etwaige Änderungen dieser Rechtsakte.

(2) Das Fürstentum Monaco wendet die von Frankreich für die Umsetzung von EU-Rechtsakten über die Tätigkeit und Beaufsichtigung der Kreditinstitute und die Vorbeugung gegen Systemrisiken in den Zahlungssystemen und den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen in Anhang A erlassenen Rechtsvorschriften an. Zu diesem Zweck wendet das Fürstentum Monaco an erster Stelle die Vorschriften des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code monétaire et financier*) über die Tätigkeit und Beaufsichtigung der Kreditinstitute sowie die entsprechenden Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmungen an, wie dies im französisch-monegasischen Abkommen über die Devisenkontrolle (*Convention franco-monégasque relative aux contrôles de change*) vom 14. April 1945 und in den Briefwechseln zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco vom 18. Mai 1963, 10. Mai 2001, 8. November 2005 und 20. Oktober 2010 über die Bankenregulierung vorgesehen ist, und an zweiter Stelle die Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches über die Vorbeugung gegen Systemrisiken in den Zahlungssystemen und Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen.

(3) Die Kommission passt das Verzeichnis in Anhang A bei jeder Änderung der betreffenden Rechtsvorschriften und bei Erlass neuer Rechtsvorschriften an und trägt dabei dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Umsetzung dieser Vorschriften Rechnung. Die in Anhang A aufgeführten Rechtsakte und Vorschriften werden vom Fürstentum Monaco gemäß Absatz 2 sofort nach deren Übernahme in französisches Recht angewandt. Bei jeder Änderung wird das aktualisierte Verzeichnis im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABL.) veröffentlicht.

(4) Das Fürstentum Monaco erlässt Maßnahmen, die den Maßnahmen gleichwertig sind, welche die Mitgliedstaaten in Anwendung der für die Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen EU-Rechtsakte, die in Anhang B angeführt werden, entsprechen. Die im Gemischten Ausschuss nach Artikel 13 vereinten Parteien prüfen gemäß einem von diesem Ausschuss festzulegenden Verfahren, ob die von Monaco ergriffenen Maßnahmen den Maßnahmen gleichwertig sind, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der genannten EU-Rechtsakte ergreifen.

(5) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 9 wird das Verzeichnis in Anhang B durch Beschluss des Gemischten Ausschusses geändert. Zu diesem Zweck unterrichtet die Kommission, sobald sie neue Rechtsvorschriften in einem der Bereiche ausarbeitet, die in den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung fallen, und sofern sie der Auffassung ist, dass diese Rechtsvorschriften in das Verzeichnis in Anhang B aufgenommen werden

sollten, das Fürstentum Monaco darüber. Das Fürstentum Monaco erhält eine Abschrift der von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union in den verschiedenen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeiteten Unterlagen. Die Kommission veröffentlicht den geänderten Anhang B im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABL).

Außerdem legt der Gemischte Ausschuss angemessene und vertretbare Fristen für die Umsetzung der neu in den Anhang B aufgenommenen Rechtsakte und Vorschriften durch das Fürstentum Monaco fest.

(6) Das Fürstentum Monaco ergreift gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche (FATF)“ Maßnahmen, die die gleiche Wirkung haben wie die in den EU-Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgesehenen Maßnahmen. Über die Aufnahme von Verordnungen der Europäischen Union zur Bekämpfung der Geldwäsche in den Anhang B entscheidet der Gemischte Ausschuss im Einzelfall. Die zentrale Meldestelle des Fürstentums Monaco und die zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union setzen ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche fort.

(7) Die Kreditinstitute und gegebenenfalls die anderen Finanzinstitute sowie die anderen Berichtspflichtigen, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Monaco ansässig sind, unterliegen Sanktionen und Disziplinarverfahren, die im Falle einer Nichtbeachtung der in den vorausgehenden Absätzen angeführten Rechtsakte verhängt bzw. eingeleitet werden. Das Fürstentum Monaco sorgt für die Anwendung der im Einklang mit diesen Bestimmungen auferlegten Sanktionen.

(8) Die Rechtsakte nach Absatz 1 treten im Fürstentum Monaco, was die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABL) veröffentlichten Rechtsakte anbelangt, am gleichen Tag wie in der Europäischen Union und, was die im *Journal officiel de la République française* (JORF) veröffentlichten Rechtsakte anbelangt, am gleichen Tag wie in Frankreich in Kraft. Rechtsakte allgemeiner Tragweite, die weder im ABL noch im JORF veröffentlicht wurden, treten mit der Mitteilung dieser Rechtsakte an die monegassischen Behörden in Kraft. Rechtsakte von allgemeiner Tragweite gemäß Absatz 1 finden Anwendung, sobald sie der Person, an die sie gerichtet sind, notifiziert wurden.

(9) Vor der Erteilung einer Genehmigung an Wertpapierfirmen, die sich im Fürstentum Monaco niederlassen wollen und dort Wertpapierdienstleistungen anbieten könnten, verpflichtet sich das Fürstentum Monaco, Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie die Maßnahmen auf Grund geltender EU-Rechtsakte, die diese Dienstleistungen regeln, zu ergreifen. In Abweichung von dem Verfahren nach Absatz 5 werden diese EU-Rechtsakte in diesem Fall von der Kommission in Anhang B aufgenommen.

Artikel 12

(1) Für die Beilegung von Streitigkeiten, die durch Nichterfüllung einer Verpflichtung oder Unkenntnis einer in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmung entstehen und im Gemischten Ausschuss nicht beigelegt werden können, ist allein der

Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Die Parteien verpflichten sich, alles daranzusetzen, die Streitigkeit innerhalb des Gemischten Ausschusses gütlich beizulegen.

(2) Kann in diesem Rahmen keine gütliche Einigung erzielt werden, so können die Europäische Union — auf Empfehlung der Kommission nach Stellungnahme Frankreichs und der EZB in den in deren Zuständigkeit fallenden Bereichen — und das Fürstentum Monaco den Gerichtshof anrufen, wenn die vorherige Untersuchung durch den Gemischten Ausschuss ergibt, dass die andere Partei eine Verpflichtung nicht erfüllt oder in Unkenntnis einer in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmung gehandelt hat. Das Urteil des Gerichtshofs ist für die Parteien bindend, die innerhalb der vom Gerichtshof in seinem Urteil festgelegten Frist die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dem Urteil nachzukommen.

(3) Versäumen es die Europäische Union oder Monaco, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dem Urteil innerhalb dieser Frist nachzukommen, so kann die jeweils andere Partei die Vereinbarung fristlos kündigen.

(4) Für alle Fragen betreffend die Gültigkeit von Beschlüssen der Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union, die diese in Anwendung dieser Vereinbarung treffen, ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Insbesondere kann jede natürliche oder juristische Person mit Sitz im Fürstentum Monaco die Rechtsbehelfe einlegen, die in Frankreich ansässigen natürlichen und juristischen Personen gegen Rechtsakte offen stehen, die an sie gerichtet sind, und zwar unabhängig von deren Form oder Art.

Artikel 13

(1) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern des Fürstentums Monaco und der Europäischen Union zusammen. Er führt einen Gedanken- und Informationsaustausch und trifft die Beschlüsse im Rahmen der Artikel 3, 6 und 11 dieser Vereinbarung. Er prüft die vom Fürstentum Monaco getroffenen Maßnahmen und bemüht sich um Beilegung etwaiger aus der Anwendung dieser Vereinbarungen herrührender Streitigkeiten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Delegation der Europäischen Union gehören die Französische Republik, die den Vorsitz führt, sowie die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank an. Die Delegation der Europäischen Union nimmt ihre Geschäftsordnung einvernehmlich an.

(3) Der monegassischen Delegation gehören vom *Ministre d'Etat* bestellte Vertreter an; den Vorsitz führt der *Conseiller de Gouvernement pour les Finances et l'Economie* oder sein Stellvertreter.

(4) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich sowie immer dann zusammen, wenn dies nach Auffassung eines seiner Mitglieder erforderlich ist, damit der Ausschuss die ihm mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben erfüllen kann, namentlich in Abhängigkeit von den gesetzgeberischen Entwicklungen auf europäischer, französischer und monegassischer

Ebene. Den Vorsitz führen abwechselnd für jeweils ein Jahr der Vorsitzende der Delegation der Europäischen Union und der Vorsitzende der Delegation Monacos. Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(5) Das Sekretariat des Ausschusses setzt sich aus zwei Personen zusammen, von denen eine vom Vorsitzenden der monegassischen Delegation und eine vom Vorsitzenden der Delegation der Europäischen Union benannt wird. Das Sekretariat nimmt ebenfalls an den Sitzungen des Ausschusses teil.

Artikel 14

Jede der Parteien kann diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr beenden.

Artikel 15

Diese Vereinbarung ist in französischer Sprache abgefasst und kann gegebenenfalls in die anderen Sprachen der Europäischen Union übersetzt werden. Verbindlich ist jedoch nur der französische Text.

Artikel 16

Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Artikel 17

Die Währungsvereinbarung vom 24. Dezember 2001 wird durch die vorliegende Vereinbarung ab dem Zeitpunkt deren Inkrafttretens ersetzt. Bezugnahmen auf die Vereinbarung vom 24. Dezember 2001 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Vereinbarung.

Geschehen zu Brüssel am 29. November 2011 in 3 Urschriften in französischer Sprache.

Für die Europäische Union

Olli REHN
Vizepräsident

François BAROIN
Minister für Wirtschaft, Finanzen
und Industrie der Französischen
Republik

Für das Fürstentum Monaco

Michel ROGER
Staatsminister

ANHANG A

Bank- und Finanzvorschriften

Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten: hinsichtlich der auf Kreditinstitute anwendbaren Bestimmungen, ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1

geändert durch:

Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze, ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28

Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen, ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16

Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1

Richtlinie 89/117/EWG des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen, ABl. L 44 vom 16.2.1989, S. 40

Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung): hinsichtlich der auf Kreditinstitute anwendbaren Bestimmungen, ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201

geändert durch:

Richtlinie 2008/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/49/EG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABl. L 76 vom 19.3.2008, S. 54

Richtlinie 2009/27/EG der Kommission vom 7. April 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement, ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 97

Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement, ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 97

Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik, ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 3

Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120.

Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme, ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5

geändert durch:

Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 91/675/EWG, 92/49/EWG und 93/6/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/19/EG, 98/78/EG, 2000/12/EG, 2001/34/EG, 2002/83/EG und 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich, ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9

Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist, ABL L 68 vom 13.3.2009, S. 3

Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, ABL L 166 vom 11.6.1998, S. 45

geändert durch:

Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen, ABL L 146 vom 10.6.2009, S. 37

Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABL L 331 vom 15.12.2010, S. 120

Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) mit Ausnahme der Titel III und IV, ABL L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

geändert durch:

Richtlinie 2007/18/EG der Kommission vom 27. März 2007 zur Änderung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Ausschlusses bzw. der Aufnahme bestimmter Institute aus ihrem bzw. in ihren Anwendungsbereich und hinsichtlich der Behandlung der Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken, ABL L 87 vom 28.3.2007, S. 9

Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor, ABL L 247 vom 21.9.2007, S. 1.

Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABL L 319 vom 5.12.2007, S. 1, hinsichtlich der Bestimmungen der Titel I und II der Richtlinie 2007/64/EG

Richtlinie 2008/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABL L 81 vom 20.3.2008, S. 38

Richtlinie 2009/83/EG der Kommission vom 27. Juli 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement, ABL L 196 vom 28.7.2009, S. 14

Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG, ABL L 267 vom 10.10.2009, S. 7, mit Ausnahme des Titels III der Richtlinie 2009/110/EG

Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement, ABL L 302 vom 17.11.2009, S. 97

Richtlinie 2010/16/EU der Kommission vom 9. März 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Ausschlusses eines Instituts aus ihrem Anwendungsbereich, ABL L 60 vom 10.3.2010, S. 15

Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik, ABL L 329 vom 14.12.2010, S. 3

Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABL L 331 vom 15.12.2010, S. 120

Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, ABL. L 125 vom 5.5.2001, S. 15

Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten, ABL. L 168 vom 27.6.2002, S. 43

geändert durch:

Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen, ABL. L 146 vom 10.6.2009, S. 37

Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABL. L 35 vom 11.2.2003, S. 1

geändert durch:

Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 91/675/EWG, 92/49/EWG und 93/6/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/19/EG, 98/78/EG, 2000/12/EG, 2001/34/EG, 2002/83/EG und 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich, ABL. L 79 vom 24.3.2005, S. 9

Richtlinie 2008/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABL. L 81 vom 20.3.2008, S. 40

Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABL. L 331 vom 15.12.2010, S. 120.

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates hinsichtlich der für Kreditinstitute geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der Artikel 15, 31 und 33 sowie des Titels III, ABL. L 145 vom 30.4.2004, S. 1

Berichtigung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABL. L 145 vom 30.4.2004), ABL. L 45 vom 16.2.2005, S. 18

geändert durch:

Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen, ABL. L 114 vom 27.4.2006, S. 60

Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor, ABL. L 247 vom 21.9.2007, S. 1

Richtlinie 2008/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABL. L 76 vom 19.3.2008, S. 33

Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABL. L 331 vom 15.12.2010, S. 120

ergänzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie, ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 1

Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 26

Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG, ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7, mit Ausnahme des Titels III der Richtlinie 2009/110/EG

Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG hinsichtlich der Bestimmungen der Titel I und II der Richtlinie 2007/64/EG, ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1

Berichtigung der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007), ABl. L 187 vom 18.7.2009, S. 5

geändert durch:

Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement, ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 97

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12

ANHANG B

Verhinderung der Geldwäsche

Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15

geändert durch:

Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1, hinsichtlich der Bestimmungen der Titel I und II der Richtlinie 2007/64/EG

Richtlinie 2008/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABl. L 76 vom 19.3.2008, S. 46

Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG, ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7, mit Ausnahme des Titels III der Richtlinie 2009/110/EG

Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120

ergänzt durch:

Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden, ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 29

Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1

Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9

Verhinderung von Betrug und Fälschung

Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 1

Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 des Rates vom 6. Dezember 2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen, ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 1

geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 46/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen, ABl. L 17 vom 22.1.2009, S. 5

Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen, ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6

geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 44/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen, ABl. L 17 vom 22.1.2009, S. 1

Rahmenbeschluss 2000/383/JI des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro, ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1

geändert durch:

Rahmenbeschluss 2001/888/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro, ABl. L 329 vom 14.12.2001, S. 3

Beschluss 2001/887/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über den Schutz des Euro vor Fälschungen, ABl. L 329 vom 14.12.2001, S. 1

Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol), ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37

Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm), ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 50

geändert durch:

Beschluss 2006/75/EG des Rates vom 30. Januar 2006 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm), ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 40

Beschluss 2006/849/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm), ABl. L 330 vom 28.11.2006, S. 28

Bank- und Finanzvorschriften

Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger, ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 5. November 2010 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.5658 — Unilever/Sara Lee Body Care

Berichterstatter: Slowakei

(2012/C 23/08)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Rechtsgeschäft um einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates handelt.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Rechtsgeschäft von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ist.
3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass für die Würdigung dieses Vorhabens die Märkte für folgende Produkte relevant sind:
 - a) unterschiedliche Märkte für Deodorants, die speziell an Männer gerichtet sind, und Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind;
 - b) der Markt für Bade- und Duschprodukte, wobei eine weitere Unterteilung in Badeprodukte, Duschprodukte sowie eine anwenderbezogene Unterscheidung der Duschprodukte nach Geschlecht im vorliegenden Fall offen gelassen werden kann;
 - c) der Markt für Seife, wobei eine weitere Unterscheidung in flüssige und feste Seife im vorliegenden Fall offen gelassen werden kann;
 - d) der Markt für Hautpflegeprodukte, wobei eine weitere Unterscheidung in Gesichts-, Hand- und Körperpflegeprodukte im vorliegenden Fall offen gelassen werden kann;
 - e) der Markt für Reinigungsmittel, wobei im vorliegenden Fall die genaue Produktmarktdefinition offen gelassen werden kann;
 - f) der Markt für Weichspüler, wobei im vorliegenden Fall die genaue Produktmarktdefinition offen gelassen werden kann;
 - g) der Markt für Rasierpflegemittel, wobei im vorliegenden Fall die genaue Produktmarktdefinition offen gelassen werden kann;
 - h) der Markt für Zahnpasta, wobei im vorliegenden Fall die genaue Produktmarktdefinition offen gelassen werden kann;
 - i) der Markt für Haarpflegeprodukte, wobei eine weitere Unterscheidung in Shampoo, Weichspüler und Stylingprodukte im vorliegenden Fall offen gelassen werden kann;
 - j) der Markt für Haushaltsreiniger, wobei eine weitere Unterscheidung in unter anderem Mehrzweckreiniger im vorliegenden Fall offen gelassen werden kann;
4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass für die Würdigung dieses Vorhabens die räumlich relevanten Märkte sämtlich als national abzugrenzen sind.
5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es wahrscheinlich ist, dass der geplante Zusammenschluss in den folgenden Märkten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben führen wird:
 - a) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, in Belgien;
 - b) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, in Dänemark;
 - c) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, in Irland;

- d) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, in den Niederlanden;
 - e) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, in Portugal;
 - f) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, in Spanien;
 - g) Deodorants, die speziell an Männer gerichtet sind, in Spanien.
 - h) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, im Vereinigten Königreich.
6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass der geplante Zusammenschluss in den folgenden Marktsegmenten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben führen wird:
- a) alle Märkte für Deodorants, die speziell an Männer gerichtet sind, und Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind mit Ausnahme derjenigen, die in Punkt sechs genannt werden;
 - b) alle Märkte für Bade- und Duschprodukte;
 - c) alle Märkte für Seife;
 - d) alle Hautpflegemärkte;
 - e) alle Märkte für Reinigungsmittel;
 - f) alle Märkte für Weichspüler;
 - g) alle Märkte für Rasierpflegemittel;
 - h) alle Märkte für Zahnpasta;
 - i) alle Märkte für Haarpflegemittel;
 - j) alle Märkte für Haushaltsreiniger;
7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die von den Beteiligten angebotenen Verpflichtungen ausreichen, um in den folgenden Märkten die erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs zu beseitigen:
- a) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, in Belgien;
 - b) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, in Dänemark;
 - c) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, in Irland;
 - d) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, in den Niederlanden;
 - e) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, in Portugal;
 - f) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, in Spanien;
 - g) Deodorants, die speziell an Männer gerichtet sind, in Spanien.
 - h) Deodorants, die nicht speziell an Männer gerichtet sind, im Vereinigten Königreich.
8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss bei vollständiger Einhaltung der von den Beteiligten angebotenen Verpflichtungen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Binnenmarkt oder einem Teil desselben führen wird.

9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss in Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 und mit Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 EWR-Abkommen als mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden kann.
 10. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**COMP/M.5658 — Unilever/Sara Lee Body Care**

(2012/C 23/09)

Die Unternehmen Unilever N.V. und Unilever PLC (nachstehend zusammen „Unilever“ genannt) meldeten am 21. April 2010 den Erwerb der alleinigen Kontrolle über das Unternehmen Sara Lee Household and Body Care International (nachstehend „Sara Lee“ genannt), das der Sara Lee Corporation angehört, im Wege eines am 25. September 2009 angekündigten unwiderruflichen verbindlichen Angebots bei der Kommission an.

Nach Prüfung der Anmeldung stellte die Kommission fest, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ (nachstehend „Fusionskontrollverordnung“ genannt) fällt und Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gibt. Am 31. Mai 2010 leitete die Kommission daher nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung das Verfahren ein und nahm in Phase II eine eingehende Untersuchung vor.

Am 12. August 2010 wurde Unilever eine Mitteilung der Beschwerdepunkte übersandt, in der die Kommission ihre vorläufige Schlussfolgerung darlegte, dass durch den angemeldeten Zusammenschluss wirksamer Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 2 der Fusionskontrollverordnung erheblich behindert würde.

Nachdem Unilever Akteneinsicht erhalten hatte, beantragte das Unternehmen am 17. August 2010 unter anderem die weitere Offenlegung bestimmter Unterlagen, die seines Erachtens zu stark redaktionell bearbeitet worden waren. Die Kommission nahm daraufhin Kontakt zu den Informationslieferanten auf und erhielt einige Unterlagen in einer weniger bearbeiteten Fassung, die dann Unilever zur Verfügung gestellt wurde. Unilever behielt sich vor, wegen dieser Verzögerung bei der Akteneinsicht eine Beeinträchtigung seiner Verteidigungsrechte geltend zu machen. Das Unternehmen ist jedoch im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht auf diesen Punkt zurückgekommen und hat auch keinen Beschluss des Anhörungsbeauftragten beantragt.

Unilever antwortete am 27. August 2010 auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, beantragte jedoch keine mündliche Anhörung.

Ich habe ein Unternehmen als betroffenen Dritten zugelassen, das über Art und Gegenstand des Verfahrens informiert und von der Kommission zur Stellungnahme aufgefordert wurde.

Zusätzliche Fakten, von denen die Kommission erst nach Mitteilung der Beschwerdepunkte Kenntnis erlangte, wurden Unilever in einem am 1. Oktober 2010 übermittelten Sachverhaltsschreiben mitgeteilt. Dem Unternehmen wurde erneut Akteneinsicht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Um den geplanten Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt vereinbar zu machen, bot Unilever Verpflichtungen an, die einem Markttest unterzogen wurden. Nachdem die Marktteilnehmer befragt worden waren, legte der Anmelder eine überarbeitete Fassung der angebotenen Verpflichtungen vor, für die ebenfalls ein Markttest durchgeführt wurde. Nach den Markttests wurde dem Anmelder jeweils Einsicht in die eingegangenen Stellungnahmen gewährt. Unilever hat keine Einwände hinsichtlich der Objektivität der von der Kommission durchgeführten Markttests erhoben ⁽³⁾.

Anschließend legte Unilever die endgültige Fassung der angebotenen Verpflichtungen vor, mit denen nach Auffassung der Kommission die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken insbesondere hinsichtlich des Marktes für Deodorants (andere als für Männer) in Belgien, Dänemark, Irland, den Niederlanden, Portugal, Spanien und dem Vereinigten Königreich sowie hinsichtlich des Marktes für Deodorants (für Männer) in Spanien ausgeräumt werden. Das endgültige Verpflichtungsangebot betrifft im Wesentlichen die Veräußerung des gesamten Geschäftsbereichs Sanex mit allen Produktgruppen im EWR. Dies gilt insbesondere für alle Unilever gehörenden Sanex-Marken in Europa sowie für andere Rechte des geistigen Eigentums, die im Geschäftsbereich Sanex oder im Zusammenhang mit diesem genutzt werden.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽³⁾ Artikel 14 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission.

Die Kommission stellt daher fest, dass die angebotenen geänderten Verpflichtungen eine annehmbare Abhilfemaßnahme zur Beseitigung der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte geäußerten Bedenken darstellen. Die Kommission beabsichtigt daher, den angemeldeten Zusammenschluss nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären, ihren Beschluss aber mit den genannten Bedingungen und Auflagen zu verbinden.

Mir sind von dem Anmelder, anderen Beteiligten oder Dritten keine Fragen oder Schriftsätze vorgelegt worden. Deshalb und da sich besondere Bemerkungen zum Recht auf Anhörung im vorliegenden Fall erübrigen, stelle ich fest, dass das Recht auf Anhörung in dieser Sache gewahrt wurde.

Brüssel, den 12. November 2010

Michael ALBERS

Zusammenfassung des Kommissionsbeschlusses**vom 17. November 2010****zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen****(Sache COMP/M.5658 — Unilever/Sara Lee Body Care)***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7934)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 23/10)

Am 17. November 2010 erließ die Kommission einen Beschluss über einen Unternehmenszusammenschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾, insbesondere Artikel 8 Absatz 2. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache und in den Arbeitssprachen der Kommission auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb abgerufen werden unter:

http://ec.europa.eu/comm/competition/index_de.html

I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

- (1) Das britisch-niederländische Unternehmen Unilever⁽²⁾ ist ein weltweiter Anbieter schnelldrehender Konsumgüter mit primären Börsennotierungen an den Börsen Euronext Amsterdam (Unilever N.V.) und London Stock Exchange (Unilever Plc). Hauptgeschäftsbereiche des Unternehmens sind die Segmente Lebensmittel sowie Haushalts- und Körperpflegeprodukte. Im Haushaltsproduktsegment ist Unilever ein führender Anbieter von Reinigungs- und Textilpflegeprodukten. Im Körperpflegesegment bietet Unilever Deodorants, Bade- und Duschprodukte sowie Haut-, Mund- und Haarpflegeprodukte an.
- (2) Das Unternehmen Sara Lee Corporation ist ein weltweiter Lieferant von Markenkonsumgütern, der in den Geschäftsbereichen Fleisch, Backwaren, Getränke sowie Haushalts- und Körperpflegeprodukte tätig ist. Das Unternehmen hat seinen Sitz in den USA und ist an den Börsen von New York und Chicago notiert. Sara Lee Body Care umfasst i) das weltweite Körperpflegegeschäft, das die Herstellung und das Angebot von Bade- und Duschprodukten, Deodorants, Babypflegeprodukten, Hygieneartikeln für Männer und Mundpflegeprodukten beinhaltet, und ii) das europäische Wäschepflegegeschäft, das das Angebot von Textilpflegeprodukten und Waschmittelzusätzen umfasst.

II. DAS VORHABEN

- (3) Am 25. September 2009 hat Unilever ein Angebot für das weltweite Körperpflege- und das europäische Wäschepflegegeschäft der Sara Lee Corporation unterbreitet. Im Rahmen der Übernahme wird Unilever von dem Unternehmen Sara Lee Corporation gemäß dem Veräußerungsvertrag Aktien und Vermögenswerte erwerben, die Sara Lee Body Care umfassen.

- (4) Da nach Abschluss des angemeldeten Vorhabens alle Aktien und Vermögenswerte von Sara Lee Body Care im Eigentum von Unilever stehen werden, bildet das Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

III. ZUSAMMENFASSUNG

- (5) Nach Prüfung der Anmeldung stellte die Kommission mit Beschluss vom 31. Mai 2010 fest, dass das Vorhaben unter die Fusionskontrollverordnung fällt und Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und mit dem EWR-Abkommen gibt. Daher eröffnete sie das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung.
- (6) Am 12. August 2010 wurde Unilever eine Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Artikel 18 der Fusionskontrollverordnung übermittelt. Unilever antwortete auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte am 27. August 2010.
- (7) Am 21. September 2010 erklärte sich Unilever bereit, Verpflichtungen einzugehen, um die Vereinbarkeit des geplanten Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt sicherzustellen. Dieses Verpflichtungsangebot wurde überarbeitet und der Kommission am 12. November 2010 in der endgültigen Fassung übermittelt.

IV. BEGRÜNDUNG

- (8) Sowohl Unilever als auch Sara Lee Body Care bieten Körperpflege- und Haushaltspflegeprodukte an. Ihre Tätigkeiten überschneiden sich in den folgenden Segmenten: Deodorants, Hautreinigung (Körperhygieneprodukte wie Bade- und Dusch- sowie Seifenartikel), Hautpflege (Feuchtigkeitspflegeprodukte für Körper und Hände), Textilpflege (Waschmittel, Wäschepflegeprodukte und Waschmittelzusätze), Aftershave-Produkte, Mundpflege (Zahnpasta),

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ Unilever hat eine Doppelstruktur. Die Firmenteile Unilever N.V. und Unilever Plc. sind separat an der Börse notiert. Die beiden Firmenteile bestehen als getrennte Unternehmen, treten aber als eine Wirtschaftseinheit auf.

Haarpflege (Shampoo, Spülungen und Stylingprodukte) und Haushaltsreinigung (Universalreinigungsmittel).

- (9) Unabhängig von der exakten Marktabgrenzung wirft der geplante Zusammenschluss in den folgenden Segmenten keine Wettbewerbsbedenken auf: Hautreinigung, Hautpflege, Textilpflege, Aftershave-Produkte, Mundpflege, Haarpflege und Haushaltsreinigung.
- (10) Diese Zusammenfassung bezieht sich ausschließlich auf Deodorants, bei denen auf bestimmten nationalen Märkten (Belgien, Dänemark, Irland, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich) eine erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs festgestellt wurde.

A. Relevante Märkte

- (11) Deodorants sind Produkte, die die negativen Auswirkungen des Schwitzens durch Geruchs- und/oder Feuchtigkeitsskontrolle mindern bzw. ausschalten. Sie werden zunehmend nach Geschlecht differenziert angeboten, so dass die meisten Marken Varianten haben, die sich speziell an männliche bzw. weibliche Verbraucher wenden. Bestimmte Marken werden nur in sich an Männer bzw. Frauen richtenden Varianten verkauft. In einigen Mitgliedstaaten (besonders Spanien) gibt es eine „geschlechtsneutrale“ Variante, die sowohl auf männliche als auch auf weibliche Verbraucher abzielt.
- (12) Deodorants werden in verschiedenen Formen angeboten. Es kann unterschieden werden zwischen Deodorants, die mit der Haut in Berührung kommen (vorrangig Roll-On-Deodorants, Cremes, Stifte und Tücher) und Deodorants, bei denen dies nicht der Fall ist. Deodorantmarken werden typischerweise mit bestimmten Schlüsselfunktionen in Verbindung gebracht, bei denen es sich in erster Linie um „Wirksamkeit“, „Hauptpflege“ oder „Duft“ handelt.
- (13) Sara Lees Hauptmarke ist Sanex⁽¹⁾. Hauptverkaufsargument ist das Versprechen einer gesunden Haut, aber die Kunden schätzen Sanex auch aufgrund seiner Wirksamkeit.
- (14) Unilever hat drei EU-weit angebotene Hauptmarken: Axe, Rexona und Dove⁽²⁾. Axe (im Vereinigten Königreich und Irland unter dem Namen Lynx bekannt) ist ein sich ausschließlich an Männer richtendes Deodorant. Rexona (im Vereinigten Königreich und Irland unter dem Namen Sure bekannt) wird in sich an Männer bzw. Frauen richtenden Varianten angeboten und gilt als wirksames Produkt, wobei sein Renommee bei den sich an Frauen richtenden Varianten jedoch noch höher ist. Bei Dove-Deodorants liegt der Schwerpunkt hauptsächlich bei einer besonders guten Zuführung von Feuchtigkeit zur Bekämpfung trockener Haut. Die Marke zielte traditionell ausschließlich auf Frauen ab, aber im Januar 2010 wurde in mehreren Mitgliedstaaten der EU eine Reihe von Produkten, u.a. Deodorants, unter der Marke Dove Men + Care auf den Markt gebracht.

⁽¹⁾ Sara Lee bietet auch Deodorants unter anderen Marken an, u.a. Radox (Vereinigtes Königreich und Irland), Williams (Belgien, Dänemark, Frankreich und Spanien), Duschdas (Deutschland), Monsavon (Frankreich) und Neutral (Dänemark, Niederlande und Schweden). Im Vergleich zur Hauptmarke Sanex nehmen diese Marken im Deodorant-Sortiment von Sara Lee jedoch einen wesentlich geringeren Raum ein.

⁽²⁾ Neben den Hauptmarken hat es zwei nur auf bestimmten nationalen Märkten präsente Marken: Vaseline (Vasenol in Portugal) und Impulse.

- (15) Im EWR sind die beteiligten Unternehmen mit folgenden Hauptwettbewerbern konfrontiert: Beiersdorf (das Nivea, eine der größten Deodorantmarken im EWR, vermarktet), Henkel (mit der Marke Fa), Colgate-Palmolive (das Deodorants unter den Markennamen Palmolive und Soft & Gentle anbietet), L’Oreal (mit Marken wie Narta, Ushuaïa und Garnier Mineral) und Procter & Gamble (das die Marken Mum, Secret, Gillette und Old Spice vermarktet).

Abgrenzung des Marktes für Deodorants

- (16) Was den sachlich relevanten Markt betrifft, hat die Marktuntersuchung die von den beteiligten Unternehmen vorgeschlagene Abgrenzung des Produktmarktes, der zufolge sich an Männer richtende Deodorants demselben sachlich relevanten Markt zugehören wie sich nicht an Männer richtende Deodorants, nicht bestätigt. Stattdessen hat die Untersuchung gezeigt, dass sich an Männer bzw. nicht an Männer richtende Deodorants zwei verschiedene Produktmärkte bilden.
- (17) Die Marktuntersuchung ergab, dass sich an Männer bzw. nicht an Männer richtende Deodorants nachfrageseitig nicht substituierbar sind und auf getrennter Regalfläche und zu unterschiedlichen Preisen angeboten werden, unterschiedliche Wachstumsmuster aufweisen und nur begrenzt geschlechtsübergreifend verwendet werden. In Bezug auf die angebotsseitige Substituierbarkeit haben die Ergebnisse der Untersuchung die Ansicht, dass sich an Männer bzw. nicht an Männer richtende Deodorants für die Zwecke der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes substituierbar sind, nicht unterstützt. Wenngleich es den großen Deodorant-Anbietern grundsätzlich möglich wäre, eine bekannte sich an Männer/Frauen/beide Geschlechter richtende Deodorantmarke auf eine andere Geschlechtskategorie auszuweiten, würde eine derartige Ausweitung eine erhebliche Menge an Zeit und Investitionen erfordern, da das Produkt entwickelt und auf den Markt gebracht werden muss. Daher wurde der Schluss gezogen, dass sich an Männer bzw. nicht an Männer richtende Deodorants unterschiedlichen sachlich relevanten Märkten zugehören.
- (18) Im Hinblick auf den räumlich relevanten Markt hat die Marktuntersuchung bestätigt, dass der räumliche Markt für Deodorants weiterhin national abzugrenzen ist. Kunden und Wettbewerber in allen Mitgliedstaaten erklärten, dass sich die Preise und die Präferenzen der Verbraucher für Marken, Formate und geschlechtsspezifische Varianten von einem Land zum anderen unterscheiden. Lokale Marken spielen in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor eine wichtige Rolle. Ferner bestätigten nahezu alle Marktteilnehmer, dass die Preisverhandlungen und die Beschaffung auf nationaler Ebene stattfinden. Daher wurden die Deodorantmärkte auf nationaler Ebene untersucht.

B. Wettbewerbsrechtliche Würdigung

Einleitung

- (19) Die Kommission unterzog die Struktur und die Funktionsweise der von dem geplanten Zusammenschluss betroffenen Deodorantmärkte einer genauen Untersuchung. Dabei stellte sie fest, dass der Zusammenschluss auf den Märkten für sich nicht an Männer richtende Deodorants in Belgien, Dänemark, Irland, den Niederlanden, Portugal, Spanien

und dem Vereinigten Königreich vermutlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen wird. In Bezug auf den Markt für sich an Männer richtende Deodorants wurde eine erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs nur in Spanien festgestellt.

- (20) In den folgenden Erwägungsgründen werden zunächst die allgemeinen Argumente bewertet, die sich auf alle genannten Mitgliedstaaten beziehen. Es folgen eine länderspezifische Bewertung und eine Darstellung der Verpflichtungszusagen.

Allgemeine Bewertung

- (21) Auf differenzierten Märkten wie dem Markt für Deodorants spiegeln die Marktanteile die Wettbewerbsbeziehungen zwar möglicherweise nicht in umfassender Weise wider, bieten aber doch einen Anhaltspunkt für die Marktmacht der beteiligten Unternehmen. Im Beschluss werden die Aspekte untersucht, die auf Preissteigerungen schließen lassen; anschließend werden ausgleichende Faktoren im Einklang mit dem Rahmen für die Analyse nicht koordinierter Wirkungen in den Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse ⁽¹⁾ behandelt.

Wahrscheinlichkeit von Preiserhöhungen

- (22) Auf differenzierten Märkten ist der Grad der Substituierbarkeit zwischen den Produkten der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen ein wesentlicher Faktor für die Bewertung der Auswirkungen des Zusammenschlusses. Im Hinblick auf die wettbewerbliche Nähe kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Positionierung der Marken von Unilever (Dove, Rexona/Sure und Vasenol/Vaseline) mit der der Marke Sanex vergleichbar ist. Auch Unilevers interne Unterlagen und die Analyse einer Reihe von Untersuchungen der Wettbewerbsbeziehungen bestätigten die wettbewerbliche Nähe der Marken von Unilever und der Marke Sanex.
- (23) Die Kommission hat eine Simulation des Zusammenschlusses durchgeführt, aus der hervorgeht, dass es nach dem Zusammenschluss wahrscheinlich zu einem Anstieg der Preise kommen wird. Das Modell setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Der die Nachfrage untersuchende Teil beschreibt, wie Verbraucher ein Deodorant auswählen. Dabei kamen Nested-Logit-Modelle zum Einsatz. In dem das Angebot beschreibenden Teil wird dargelegt, wie die Hersteller ihre Preise festsetzen: Das Modell geht davon aus, dass die Hersteller die Preise für ihre jeweiligen Produkte auf der Grundlage der in der Simulation beschriebenen Nachfrage festsetzen. Die prognostizierte Preiserhöhung ergibt sich durch Vergleich des aus der Simulation hervorgehenden Marktgleichgewichts nach dem Zusammenschluss mit dem vor dem Zusammenschluss bestehenden Gleichgewicht. Bei der Simulation der Preise nach dem Zusammenschluss geht das verwendete Wirtschaftsmodell davon aus, dass die Preise für die zusammengeschlossenen Marken von einem einzigen Unternehmen festgesetzt werden, während sie vor dem Zusammenschluss zueinander im Wettbewerb standen.

⁽¹⁾ Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5), nachstehend „horizontale Leitlinien“ genannt.

Fehlen eines Gegengewichts auf der Nachfrageseite

- (24) Unilever hat auf dem Deodorantmarkt eine beträchtliche Position inne, was ihm eine im Vergleich zu seinen Wettbewerbern bessere Verhandlungsposition verschafft. Die Kommission zog den Schluss, dass diese Position durch den geplanten Zusammenschluss weiter gestärkt würde und die Einzelhändler nicht dagegenhalten könnten, da ihre Verhandlungsposition weiter geschwächt würde.
- (25) Auch in Anbetracht des von Hausmarken ausgeübten Wettbewerbsdrucks, der potenziell möglichen Entfernung der Produkte aus den Regalen der Einzelhändler und der relativen Margen werden die Einzelhändler wohl nicht in der Lage sein, sich einem allgemeinen Anstieg der Preise von Unilever nach dem Zusammenschluss zu widersetzen.
- (26) Unter Berücksichtigung aller Elemente zog die Kommission den Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit von Preiserhöhungen durch die Nachfragemacht nicht gesenkt würde.

Ausreichender Markteintritt unwahrscheinlich

- (27) Die Mehrheit der Wettbewerber, aber auch eine große Zahl von Kunden auf den Deodorantmärkten gaben an, dass der Eintritt auf den Deodorantmarkt (bzw. die Expansion auf diesem Markt) sowohl für einen bereits auf einem angrenzenden Körperpflegemarkt tätigen Akteur als auch für einen neuen Marktteilnehmer schwierig sei, da die Schranken für den Eintritt auf die Deodorantmärkte im Allgemeinen hoch seien. Da mehrere entscheidende Phasen durchlaufen werden müssen (Konzeptprüfung, Vertrieb, Marketing) ist der erfolgreiche Eintritt einer neuen Marke bzw. die Einführung einer neuen sich an Männer bzw. Frauen richtenden Variante durch einen vorhandenen Deodorantanbieter mit erheblichen Investitionen und einem erheblichen Zeitaufwand verbunden.
- (28) Ferner ging aus internen Unterlagen und dem Beispiel des jüngsten Markteintritts von Garnier Mineral hervor, dass Unilever als Marktführer mit verschiedenen Marken nicht nur die Möglichkeit, sondern auch einen Anreiz hat, zu versuchen, den Eintritt neuer Marken bzw. die Expansion der vorhandenen zu verhindern.
- (29) Daher wurde der Schluss gezogen, dass auf den Deodorantmärkten erhebliche Eintrittsschranken bestehen.

Länderspezifische Bewertung

- (30) Auf den meisten der betroffenen nationalen Märkte würde der geplante Zusammenschluss zu einer weiteren Stärkung von Unilevers bereits führender Position auf dem Gebiet der sich nicht an Männer richtenden Deodorants führen (eine Ausnahme bildete Dänemark, wo Sara Lee Marktführer war und Unilever auf Platz zwei lag). Wenngleich die Steigerung von Land zu Land unterschiedlich hoch ausfällt, ist sie in der Regel erheblich und liegt bei über 6 Prozentpunkten. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, würde ferner in allen diesen Mitgliedstaaten der zweitgrößte Wettbewerber im Bereich der sich nicht an Männer richtenden Deodorants wesentlich geringere Marktanteile haben als die beiden am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen zusammen.

Land	Unilever in %	Sara Lee in %	Zusammen in %	Wettbewerber in %
Belgien	30-40	10-20	50-60	Henkel: 10-20 Beiersdorf: 10-20 Hausmarken: 5-10

Land	Unilever in %	Sara Lee in %	Zusammen in %	Wettbewerber in %
Dänemark	20-30	20-30	40-50	Unicare: 10-20 Beiersdorf: 10-20 E. Tjellesen: 5-10
Irland	60-70	5-10	60-70	Beiersdorf: 10-20 Colgate: 10-20 Revlon: 0-5
Niederlande	30-40	10-20	40-50	Beiersdorf: 10-20 Sonstige: 10-20 Henkel: 5-10
Portugal	40-50	5-10	40-50	Beiersdorf: 20-30 L'Oreal: 10-20 Hausmarken: 5-10
Spanien (sich nicht an Männer richtende Deodorants)	20-30	20-30	40-50	Hausmarken: 20-30 G. Puig: 5-10 Beiersdorf: 5-10
Spanien (sich an Männer richtende Deodorants)	50-60	10-20	60-70	Beiersdorf: 10-20 G. Puig: 5-10 Coty: 5-10
Vereinigtes Königreich	50-60	5-10	60-70	Colgate: 5-10 Revlon: 5-10 Beiersdorf: 5-10

Belgien

- (31) In Bezug auf Belgien hat die Marktuntersuchung gezeigt, dass zwischen den Marken der beteiligten Unternehmen erhebliche Wettbewerbsbeziehungen bestanden. Der erfolgreichste Marktteilnehmer auf dem Markt für sich nicht an Männer richtende Deodorants war Sara Lee mit seiner Marke Sanex, deren Absatz zwischen 2008 und 2009 um [10-20 %] gestiegen ist. Die Gefahr, Marktanteile an Sanex zu verlieren, übte einen erheblichen Wettbewerbsdruck auf Unilever aus, der durch den geplanten Zusammenschluss wegfallen würde. Der Simulation zufolge würde der Gesamtpreisanstieg auf dem gesamten Deodorantmarkt bei 4-5 % und auf dem Markt für sich nicht an Männer richtende Deodorants bei rund 6 % liegen. Für Sanex wurde ein starker Preisanstieg prognostiziert (zwischen 14 % und 20 %).

Dänemark

- (32) In Dänemark war Sara Lee der größte und erfolgreichste Anbieter von sich nicht an Männer richtenden Deodorants. Die Marktuntersuchung zeigte, dass bestimmte Wettbewerber Premium-/Prestigemarken anbieten, die mit den Marken der beteiligten Unternehmen nicht in engem Wettbewerb stehen. Der Preisunterschied zwischen diesen Marken und den „Marken des Massenmarktes“, wie etwa den Marken der beteiligten Unternehmen, blieb erheblich. Der geplante Zusammenschluss hätte die Rivalität zwischen den beiden führenden Anbietern ausgeschaltet, da Unilever Wettbewerbsdruck auf die Marken von Sara Lee ausübte und umgekehrt.

Irland

- (33) In Irland waren die gemeinsamen Marktanteile auf dem Markt für sich nicht an Männer richtende Deodorants mit 60-70 % sehr hoch (der zweitgrößte Marktteilnehmer Beiersdorf wäre um ein Vielfaches kleiner als das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen). Die Marktuntersuchung zeigte, dass die Marken der beteiligten Unternehmen in engem Wettbewerb zueinander standen, insbesondere Dove und Sanex. Ferner geht aus ihr hervor, dass der geplante Zusammenschluss eine Wettbewerbskraft ausgeschaltet hätte, die den Wettbewerb auf dem Markt belebt hat.

Niederlande

- (34) In den Niederlanden waren Unilever und Sara Lee der größte bzw. drittgrößte Anbieter auf dem Markt für sich nicht an Männer richtende Deodorants. Der erfolgreichste Marktteilnehmer war Sara Lee, dessen Absatz zwischen 2007 und 2009 um [10-20 %] zugenommen hat, wobei der Sanex-Absatz um [10-20 %] und der Neutral-Absatz um [20-30 %] gestiegen ist. Der geplante Zusammenschluss hätte einen engen Wettbewerber von zweien der Hauptmarken von Unilever ausgeschaltet. Die Wahrscheinlichkeit, dass es infolge des geplanten Zusammenschlusses zu Preiserhöhungen gekommen wäre, war daher erheblich, und aus der Simulation des Zusammenschlusses ergab sich ein Anstieg der Preise auf dem Markt für sich nicht an Männer richtende Deodorants um 5-6 %. Am stärksten fielen dabei die Preisanstiege von Sanex (rund 20 %) und Dove ins Gewicht (zwischen 7 und 11 %).

Portugal

- (35) In Portugal hätten die beteiligten Unternehmen auf dem Markt für sich nicht an Männer richtende Deodorants einen gemeinsamen Marktanteil von [40-50 %] erreicht. Er wäre mehr als doppelt so groß gewesen wie der Marktanteil des engsten Wettbewerbers Beiersdorf und mehr als vier Mal so groß wie der des folgenden Wettbewerbers L'Oréal. Die Marktuntersuchung zeigte, dass die Marken der beteiligten Unternehmen in engem Wettbewerb zueinander standen, insbesondere Vasenol, Dove und Sanex. Ferner war Sanex — trotz seines Rückgangs zwischen 2003 und 2007 — seit 2007 eine solide Marke, die zu den fünf/sechs größten Marken in Portugal zählte.

Spanien (Markt für sich nicht an Männer richtende Deodorants)

- (36) In Spanien waren Sara Lee und Unilever die größten Anbieter auf dem Markt für sich nicht an Männer richtende Deodorants, wobei die Marktanteile eines jeden der Unternehmen mehr als doppelt so groß waren wie die des drittgrößten Markenanbieters Puig. Die enge Wettbewerbsbeziehung zwischen den Marken der beteiligten Unternehmen wurde auch durch die Marktuntersuchung bestätigt. Wenngleich der Hausmarkenabsatz in Spanien besonders groß war (20 %) und hohe Wachstumsraten zeigte, war dieser Anstieg vor allem auf die Strategie eines bestimmten Einzelhändlers zurückzuführen. Ferner wirkte sich die Zunahme des Hausmarkenabsatzes in erster Linie auf die Marken der Wettbewerber aus (deren Absatz um 15 bis 50 % zurückging), während Sanex einen leichten Zuwachs verzeichnete und Unilever stabil blieb.

Spanien (Markt für sich an Männer richtende Deodorants)

- (37) Auf dem spanischen Markt für sich an Männer richtende Deodorants waren Unilever und Sara Lee die größten Anbieter. Die Marktuntersuchung ergab in Bezug auf Markenangebot und Preispositionierung eine wesentliche Wettbewerbsbeziehung zwischen den Marken von Sara Lee (Sanex und Williams) und denen von Unilever (Axe und Rexona). Die Simulation des Zusammenschlusses ergab bei sich an Männer richtenden Deodorants eine Preissteigerung von 2,2 %.

Vereinigtes Königreich

- (38) Im Vereinigten Königreich erzielten die beteiligten Unternehmen auf dem Markt für sich nicht an Männer richtende Deodorants einen gemeinsamen Marktanteil von [60-70 %]. Hauptwettbewerber wäre mit einem Marktanteil von [5-10 %] Colgate gewesen. Neben den beteiligten Unternehmen gab es nur drei Wettbewerber mit einem Marktanteil von über 2 %. Die bei der Marktuntersuchung erhobenen qualitativen und quantitativen Daten zeigten, dass die Marken der beteiligten Unternehmen in engem Wettbewerb zueinander stehen. Aus der Simulation des Zusammenschlusses ergab sich, dass die Preise im gesamten Deodorantsegment in der Region um 2-3 % und auf dem Markt für sich nicht an Männer richtende Deodorants um 4 % steigen würden. Auf Markenebene wurde prognostiziert, dass der Sanex-Preis vergleichsweise stark steigen würde (um rund 30 %).

C. Verpflichtungszusagen

- (39) Um die sich aus dem geplanten Zusammenschluss ergebenden wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen haben die beteiligten Unternehmen Verpflichtungszusagen nach Artikel 8 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung angeboten. Am 21. September 2010 wurde das erste Angebot unterbreitet, das am 24. September 2010 aktualisiert wurde, um für den geplanten Zusammenschluss die Genehmigung der Kommission zu erhalten. Das Verpflichtungsangebot bestand aus einer Fünfjahreslizenz zum Zwecke der Umbenennung i) aller im Vereinigten Königreich, Irland, Belgien, den Niederlanden und Dänemark unter der Handelsmarke Sanex vertriebenen Produkte und ii) der Handelsmarke Rexona in Spanien und Portugal im Hinblick auf Deodorants.
- (40) Anschließend unterzog die Kommission das Verpflichtungsangebot einem Markttest. Dieser erste Markttest zeigte jedoch, dass erheblicher Nachbesserungsbedarf bestand. Daher übermittelten die beteiligten Unternehmen am 7. Oktober 2010 ein überarbeitetes Verpflichtungsangebot, das die vollständige Veräußerung des Sanex-Deodorantgeschäfts in Belgien, Dänemark, Irland, den Niederlanden, Spanien, Portugal und dem Vereinigten Königreich

vorsah. Unilever sollte die Marke Sanex für alle anderen Produkte/Länder behalten, dabei aber zu ihrer Umbenennung verpflichtet sein.

- (41) Der Markttest des zweiten Angebots zeigte, dass die Veräußerung des Sanex-Deodorantgeschäfts eine klarere und gegenüber der ersten vorzuziehende Lösung war, aber es wurden Bedenken in Bezug auf die Durchführbarkeit einer Korrekturmaßnahme geäußert, die eine Trennung zwischen den Deodorants und den sonstigen Produktsegmenten der Marke Sanex vorsah. Die beteiligten Unternehmen wurden über diese Bedenken informiert und legten am 12. November 2010 ein endgültiges Verpflichtungsangebot vor.

- (42) Die endgültigen Verpflichtungszusagen sehen die vollständige Veräußerung des Sanex-Geschäfts in allen Produktsegmenten im EWR vor; diese Veräußerung umfasst alle sich auf Sanex beziehenden Markenrechte Unilevers in Europa, alle geistigen Eigentumsrechte Unilevers in Europa, die im Rahmen des Sanex-Geschäfts verwendet werden oder sich auf das Sanex-Geschäft beziehen, einschließlich aller geplanten Innovationen, aller Verträge, Leasinggeschäfte, Verpflichtungen und Kundenaufträge einschließlich aller sich auf das zu veräußernde Geschäft beziehenden Co-Packing-Verträge, einschließlich des Zugangs zur gesamten Produktionsausrüstung und zu allen Produktionsstraßen, die für das Sanex-Geschäft verwendet werden, sowie einschließlich des Personals in Schlüsselpositionen.

- (43) Das endgültige Verpflichtungsangebot räumt die geltend gemachten Wettbewerbsbedenken eindeutig aus, da es in allen sieben Mitgliedstaaten, in Bezug auf die Wettbewerbsbedenken geäußert wurden, die endgültige Veräußerung von Sanex einschließlich des Deodorantsgeschäfts vorsieht, ohne Schwierigkeiten im Hinblick auf die Durchführbarkeit zu verursachen. Es stellt eine klare, praktikable und wirksame Korrekturmaßnahme dar, die zur Schaffung eines tragfähigen und effizienten Wettbewerbers führen kann, da sie allen beim zweiten Markttest geäußerten Bedenken in Bezug auf die im zweiten Verpflichtungsangebot vorgeschlagenen Spaltung der Marke Sanex Rechnung trägt.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

- (44) Aus den vorgenannten Gründen wird in dem Beschluss festgestellt, dass der Wettbewerb durch den geplanten Zusammenschluss weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert werden wird.
- (45) Folglich ist der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen für vereinbar zu erklären.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6445 — Eurochem/BASF Antwerp Assets)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 23/11)

1. Am 20. Januar 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Eurochem International Holding B.V. („Eurochem BV“, Niederlande), das von Eurochem Group SE („Eurochem SE“, Zypern) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über bestimmte Vermögenswerte im Düngemittelsektor, die derzeit von BASF Antwerpen N.V. („BASF Antwerp Assets“, Belgien) kontrolliert werden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Eurochem SE: Abbau von Mineralien für Düngemittel sowie Herstellung und Verkauf von Düngemitteln,
- BASF Antwerp Assets: Herstellung mineralischer Felddünger.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6445 — Eurochem/BASF Antwerp Assets per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6451 — Schneider Electric France/Bouygues Immobilier/JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 23/12)

1. Am 20. Januar 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Schneider Electric France und das Unternehmen Bouygues Immobilier (Frankreich) gründen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung ein Gemeinschaftsunternehmen, das Dienstleistungen im Bereich der Energieeffizienz anbieten wird. Das Vorhaben stellt einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung dar.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Schneider Electric France wird von dem auf Energiemanagement spezialisierten Konzern Schneider Electric kontrolliert. Der Konzern ist im Bereich der Konzeption, Herstellung und Vermarktung von Produkten, Ausrüstungen und Lösungen für die Stromverteilung und die Steuerungs- und Automatisierungstechnik tätig. Schneider Electric France vertritt den Konzern in Frankreich,
- Bouygues Immobilier gehört zur Bouygues-Gruppe („Bouygues“). Bouygues (Frankreich) ist in der Bau-, der Telekommunikations- und der Medienbranche tätig,
- Das Gemeinschaftsunternehmen wird Dienstleistungen zur Verbesserung und Optimierung der Energieeffizienz von neuen und alten Bürogebäuden anbieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6451 — Schneider Electric France/Bouygues Immobilier/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6216 — IHC/DEME/OceanfLORE JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 23/13)

1. Am 23. Januar 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen IHC Merwede Holding B.V. („IHC“, Niederlande) und DEME N.V. („DEME“, Belgien) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen OceanfLORE B.V. („OceanfLORE JV“, Niederlande).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- IHC: Entwicklung von Technologie und Bau von Ausrüstung für Aushubarbeiten, damit verbundene Arbeiten, Meeresbergbau und verschiedene Offshore-Tätigkeiten,
- DEME: Dienstleistungen in den Bereichen Aushub, Landgewinnung, Wasserbau und in Umweltsektoren,
- OceanfLORE JV: Dienstleistungen im Bereich des Tiefseebergbaus.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6216 — IHC/DEME/OceanfLORE JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE